

12. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 geändert wird
13. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 geändert wird
14. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998 aufgehoben wird
15. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 17. Februar 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

## 12. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, LGBl. Nr. 64, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 1 zweiter Satz und 12 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „mindestens drei Monate“ jeweils durch die Wortfolge „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

2. Im Abs. 5 des § 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Der Dienstnehmer kann seinem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert der Karenzurlaub jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekannt geben, dass und bis zu welchem Zeitpunkt er den Karenzurlaub verlängert.“

3. Im Abs. 3 des § 3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dauert der Karenzurlaub der Mutter im Anschluss an deren Beschäftigungsverbot (Abs. 2) jedoch weniger als drei Monate, so hat der Dienstnehmer den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter bekannt zu geben.“

4. Im Abs. 8 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:

„Er hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

5. Im Abs. 9 des § 12 hat der zweite Satz zu lauten:

„Er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

6. Im Abs. 2 des § 21 haben die Z. 1 bis 11 zu lauten:

„1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010,

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2011,

3. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 25/2011,

4. Bauern-Sozialversicherungsgesetz – BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2011,

5. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2011,

6. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2011,

7. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2011,

8. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2011,

9. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

10. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2009,

11. Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 21/2011 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 96/2011.“

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 6 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:

van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:

Switak

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Der Landeshauptmann:

Platter

# 13. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 63, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 20 Abs. 3, 21 Abs. 1 zweiter Satz und 29 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „mindestens drei Monate“ jeweils durch die Wortfolge „mindestens zwei Monate“ ersetzt.

2. Im Abs. 4 des § 20 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert der Karenzurlaub jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende dieses Karenzurlaubes bekannt geben, dass und bis zu welchem Zeitpunkt sie den Karenzurlaub verlängert.“

3. Im Abs. 3 des § 21 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Dauert der Karenzurlaub des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot nach § 7 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin den Beginn und die Dauer des Karenzurlaubes bis zum Ende ihres Beschäftigungsverbotes bekannt zu geben.“

4. Im Abs. 8 des § 29 hat der zweite Satz zu lauten:

„Sie hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

5. Im Abs. 9 des § 29 hat der zweite Satz zu lauten:

„Er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.“

6. Im Abs. 2 des § 38 haben die Z. 1 bis 9 zu lauten:

„1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2010,

2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2011,

3. Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 25/2011,

4. Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2011,

5. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2011,

6. Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 30/2011,

7. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985, BGBl. Nr. 296, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 111/2010,

8. Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz – LLVG, BGBl. Nr. 244/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 153/2009, 9. Zivilprozessordnung – ZPO, RGebl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 21/2011 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 96/2011.“

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Switak**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Art. I Z. 6 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

# 14. Gesetz vom 15. Dezember 2011, mit dem das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz aufgehoben wird

Der Landtag hat beschlossen:

25/2002, wird aufgehoben.

## Artikel I

Das Tiroler Karenzurlaubsgeldgesetz 1998, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr.

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:  
**van Staa**

Das Mitglied der Landesregierung:  
**Switak**

Der Landesamtsdirektor:  
**Liener**

Der Landeshauptmann:  
**Platter**

# 15. Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vom 17. Februar 2012 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel schreibt gemäß § 73 Abs. 4 lit. b der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 7/2012, die Neuwahl des Bürgermeisters in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol auf  
**Sonntag, den 6. Mai 2012,**  
aus.

Als Stichtag für die Neuwahl wird Freitag, der 24. Februar 2012 bestimmt.

Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird Sonntag, der 20. Mai 2012, bestimmt.

Wahlberechtigt ist jeder Unionsbürger, der

a) in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, es sei denn, dass er sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhält und sein Aufenthalt offensichtlich nur vorübergehend ist,

b) vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und

c) spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Vorliegen der Voraussetzungen nach lit. a und b ist nach dem Stichtag zu beurteilen.

Der Bezirkshauptmann:  
**Berger**

<b>Erscheinungsort Innsbruck</b> <b>Verlagspostamt 6020 Innsbruck</b>	<b>Österreichische Post AG</b> <b>Info.Mail Entgelt bezahlt</b>
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung**  
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,  
die Bezugsgebühr beträgt € 60,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb:  
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck